

Projekt Zentralklinikum

Konsortialvertrag

ENTWURF

KONSORTIALVERTRAG

ZWISCHEN

1. Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat Harm-Uwe Weber;

und

2. Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister Bernd Bornemann;

und

3. Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, mit eingetragener inländischer Geschäftsanschrift Wallinghäuser Straße 12, 26603 Aurich, mit Sitz in Aurich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 2020, vertreten durch [REDACTED];

und

4. Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH, mit eingetragener inländischer Geschäftsanschrift Bolardusstraße 20, 26721 Emden, mit Sitz in Emden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 101142, vertreten durch [REDACTED];

und

5. Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden mbH, mit eingetragener inländischer Geschäftsanschrift Bolardusstraße 20, 26721 Emden, mit Sitz in Südbrookmerland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 234348, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Claus Eppmann.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	5
DEFINITIONENVERZEICHNIS	6
VORBEMERKUNGEN	8
§ 1 ZIELE DES PROJEKTS ZENTRAKLINIKUM UND DIESES VERTRAGES	9
§ 2 PROJEKTPHASEN	10
§ 3 ZUKÜNFTIGER AUFGABENBEREICH DER TRÄGERGESELLSCHAFT	10
§ 4 ZUKÜNFTIGE GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTUR DER TRÄGERGESELLSCHAFT, UMSETZUNGSSCHRITTE	11
§ 5 STANDORT FÜR DAS ZENTRAKLINIKUM, ARCHITEKTENWETTBEWERB	13
§ 6 NEUE SATZUNGEN	13
§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG / ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE / BERICHT E AN AUFSICHTSRAT	13
§ 8 AUFSICHTSRAT	14
§ 9 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	15
§ 10 DEADLOCK	15
§ 11 JAHRESABSCHLÜSSE, ABSCHLUSSPRÜFUNG	16
§ 12 VERFÜGUNGEN ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE	16
§ 13 VORKAUF SRECHT	16
§ 14 BUSINESSPLAN	16
§ 15 FINANZIERUNG DES BAUVORHABENS ZENTRAKLINIKUM	17
§ 16 GESCHÄFTSFÜHRUNG DER KLINIKEN AN DEN STANDORTEN IN AURICH, EMDEN UND NORDEN IN PHASE I UND PHASE II	18
§ 17 KONSOLIDIERUNGS- UND OPTIMIERUNGSMABNAHMEN	19
§ 18 INVESTITIONEN IN KLINIKBETRIEBE IN AURICH, NORDEN UND EMDEN IN PHASE I UND PHASE II	19
§ 19 MEDIZINKONZEPT	20
§ 20 PERSONALKONZEPT	21
§ 21 NACHNUTZUNGS KONZEPT	22
§ 22 MANAGEMENTKONZEPT FÜR DAS ZENTRAKLINIKUM	22
§ 23 ÖPNV- UND INFRASTRUKTUR-KONZEPT	22
§ 24 KONZEPT FÜR RETTUNGSDIENSTLICHE VERSORGUNG	22
§ 25 BEHANDLUNG VON GEWINNEN UND VERLUSTEN	23
§ 26 WETTBEWERBS- UND ABWERBEVERBOT	23
§ 27 VERTRAGSÜBERNAHME	24

§ 28	INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT	24
§ 29	GREMIENVORBEHALTE.....	24
§ 30	ANZEIGE BEI DER KOMMUNALAUF SICHT.....	25
§ 31	SICHERSTELLUNG RECHTSKONFORMER ZUSTÄNDE/BEANSTANDUNGEN.....	25
§ 32	LOYALITÄTSVERPFLICHTUNG.....	25
§ 33	VORBEHALT FÜR MITBESTIMMUNGSPFLICHTIGE MAßNAHMEN.....	26
§ 34	LAUFZEIT, KÜNDIGUNG	26
§ 35	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28

ENTWURF

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 4.2.1(b)	Pachtvertrag Klinikimmobilien Emden
Anlage 6	Neue Satzungen
Anlage 7.6	GO Geschäftsführung
Anlage 8.5	GO Aufsichtsrat
Anlage 16.2	Geschäftsbesorgungsverträge

ENTWURF

DEFINITIONENVERZEICHNIS

Definition	Seite
A	
Absichtsvereinbarung	19
Altstandorte	9
Aurich-Betrauungsakt	8
B	
Bauvorhaben Zentralklinikum	8
Bisherige Betriebsgesellschaften	12
Businessplan	17
E	
Einziehungsbenachrichtigung	27
Emden-Betrauungsakt	8
Emden-Zustimmungsbeschluss	12
Ersatzinvestitionen	20
F	
Finanzierungskonzept	17
Fördermittelantrag Zentralklinikum	9
G	
Geschäftsbesorgungsvertrag	18
GO Aufsichtsrat	15
GO Geschäftsführung	14
I	
Instandhaltungsmaßnahmen	20
Instandhaltungsplanung	20
Investitionsplanung	20
K	
KE Betriebs gGmbH	11
KE gGmbH	8
KE Grundstücks GmbH	11
KE-Tochtergesellschaften	8
KH-Plan Niedersachsen	8
Klinikimmobilie Emden	11
Konsorte	8
Konsorten	8
M	
Managementkonzept	22

Medizinkonzept.....	21
Mindestlaufzeit	26
N	
Niedersächsisches Sozialministerium	8
O	
Optimierungskonzept	19
P	
Partei	9
Parteien	9
Parteien der Meinungsverschiedenheit	23
Personalkonzept.....	21
Phase I	10
Phase II	10
Phase III	10
Projekt Zentralklinikum.....	9
S	
Streitpunkte.....	23
T	
Trägergesellschaft	8
U	
UEK gGmbH.....	8
UEK-Tochtergesellschaften.....	8
V	
Vertrag.....	9
W	
Weitergehende Investitionen	20
Z	
Zentralklinikum	8

Vorbemerkungen

- (A) Der Landkreis Aurich ist alleiniger Gesellschafter der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, mit eingetragener inländischer Geschäftsanschrift Wallinghausener Straße 12, 26603 Aurich, mit Sitz in Aurich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 2020 („UEK gGmbH“). Der Landkreis Aurich hat UEK gGmbH mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises Aurich betraut („Aurich-Betrauungsakt“). UEK gGmbH betreibt die Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten in Aurich und Norden. Die Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten in Aurich und Norden wurden mit Feststellungsbescheiden des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung („Niedersächsisches Sozialministerium“) mit insgesamt 571 Planbetten in den Niedersächsischen Krankenhausplan („KH-Plan Niedersachsen“) aufgenommen. UEK gGmbH ist ihrerseits jeweils alleinige Gesellschafterin von MVZ Aurich Norden GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts Aurich, HRB 201719) sowie von Krankenhaus Aurich-Service GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts Aurich, HRB 816) sowie Mehrheitsgesellschafterin von OFM Ostfriesische Frischmenü GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts Aurich, HRB 200164) (die vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich „UEK-Tochtergesellschaften“).
- (B) Die Stadt Emden ist alleinige Gesellschafterin der Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH, mit eingetragener inländischer Geschäftsanschrift Bolardusstraße 20, 26721 Emden, mit Sitz in Emden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 101142 („KE gGmbH“). Die Stadt Emden hat KE gGmbH durch Betrauungsakt vom 13. März 2014 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung der Stadt Emden betraut („Emden-Betrauungsakt“). KE gGmbH betreibt das Klinikum Emden am Standort in Emden und ist Eigentümerin der entsprechenden Klinikimmobilie in Emden. Das Klinikum Emden wurde mit Feststellungsbescheid des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 15. Dezember 2003 mit 351 Planbetten und 20 teilstationären Plätzen in den KH-Plan Niedersachsen aufgenommen. KE gGmbH ist ihrerseits jeweils alleinige Gesellschafterin von KES Klinikum Emden-Service GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts Aurich, HRB 101133) sowie von MVZ Klinikum Emden gGmbH (Handelsregister des Amtsgerichts Aurich, HRB 200996) (die beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich „KE-Tochtergesellschaften“).
- (C) Der Landkreis Aurich und die Stadt Emden (nachfolgend einzeln auch „Konsorte“ und gemeinschaftlich auch „Konsorten“) beabsichtigen, zur Sicherstellung einer dauerhaften und nachhaltigen Krankenhausversorgung der Bevölkerung der Region Aurich/Emden/Norden, die stationäre Krankenhausversorgung dauerhaft in der Gemeinde Südbrookmerland in einem Zentralklinikum („Zentralklinikum“) zu bündeln. Aus diesem Grund haben die Konsorten am 8. Mai 2015 die Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden mbH, mit eingetragener inländischer Geschäftsanschrift Bolardusstraße 20, 26721 Emden, mit Sitz in Südbrookmerland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 234348 („Trägergesellschaft“), gegründet, an deren Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) die Konsorten mit jeweils 50% beteiligt sind. Die Entscheidung über die Errichtung der Trägergesellschaft ist der Kommunalaufsicht am 26. März 2015 angezeigt worden. Die Kommunalaufsicht hat hiergegen keine Beanstandungen geäußert.
- (D) Aufgabe der Trägergesellschaft ist zum einen die Planung des Zentralklinikums, einschließlich möglicher Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe, die Erarbeitung und Sicherstellung der Finanzierung dieses Vorhabens sowie die Errichtung des Zentralklinikums („Bauvorhaben Zentralklinikum“). Mit der Durchführung des entsprechenden Raumordnungsverfahrens für die Ortschaft Georgsheil (Gemeinde Südbrookmerland) und der Abstimmung des Raum- und Funktionsprogramms mit dem Niedersächsischen Sozialministerium wurde durch die Trägergesellschaft

und die Konsorten bereits begonnen. Am 26. Mai 2015 hat die Trägergesellschaft darüber hinaus einen Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln für das Projekt Zentralklinikum nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) und dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz (NKHG) („Fördermittelantrag Zentralklinikum“) beim Niedersächsischen Sozialministerium gestellt.

- (E) Die Trägergesellschaft soll darüber hinaus das Zentralklinikum ab dessen Inbetriebnahme betreiben. Mit Inbetriebnahme des Zentralklinikums sollen die bis zu diesem Zeitpunkt von UEK gGmbH bzw. KE gGmbH unterhaltenen operativen Krankenhausbetriebe in Aurich, Emden und Norden durch die Trägergesellschaft übernommen und im Zentralklinikum zusammengefasst weiterbetrieben werden. Die aktuell noch von UEK gGmbH bzw. KE gGmbH unterhaltenen Plankrankenhäuser an den Standorten in Aurich, Emden und Norden („Altstandorte“) sollen mit Inbetriebnahme des Zentralklinikums aufgegeben werden. Das Zentralklinikum wurde mit bestandskräftigem Feststellungsbescheid des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 20. April 2016 mit 814 Planbetten und 96 teilstationären Plätzen in den KH-Plan Niedersachsen aufgenommen.
- (F) Die Konsorten, UEK gGmbH, KE gGmbH und die Trägergesellschaft (nachfolgend jeweils einzeln auch „Partei“ und gemeinschaftlich auch „Parteien“) beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit im vorstehend beschriebenen Projekt („Projekt Zentralklinikum“) in diesem Konsortialvertrag („Vertrag“) zu regeln.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien hiermit was folgt:

§ 1 ZIELE DES PROJEKTS ZENTRAKLINIKUM UND DIESES VERTRAGES

1.1 Ziele des Projekts Zentralklinikum. Mit der Planung und Durchführung des Projekts Zentralklinikums verfolgen die Konsorten vor allem die nachfolgenden Ziele:

- Sicherstellung der bedarfsgerechten und effizienten medizinisch-pflegerischen Versorgung der Bevölkerung der Region Aurich/Emden/Norden an einem zentralen und gut erreichbaren Ort;
- Erhalt und Sicherstellung attraktiver Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Region Aurich/Emden/Norden;
- Verbleib der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der Region Aurich/Emden/Norden in kommunaler Hand;
- Schaffung einer intensiven Verbindung zwischen ambulanter Versorgung durch die niedergelassenen Ärzte, medizinische Versorgungszentren und andere Einrichtungen und stationärer Leistungsfähigkeit des Zentralklinikums zum Nutzen der Patienten; Ausbau durch regionale Gesundheitszentren zur ortsnahen Versorgung in Abstimmung mit den KVen und den Ärztevereinigungen;
- Sicherung der dauerhaften und nachhaltigen Investitions- und Zukunftsfähigkeit des Krankenhausbetriebs in der Region Aurich/Emden/Norden (medizinisch-technischer Fortschritt);
- Verbindung des Landkreises Aurich und der Stadt Emden für den langfristigen Betrieb des Zentralklinikums; und
- Ermöglichung eines dauerhaft zuschussfreien Krankenhausbetriebs.

1.2 Ziele des Vertrages. Mit diesem Vertrag verfolgen die Parteien vor allem die nachfolgenden Ziele:

- Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien untereinander und im Verhältnis zum Bundesland Niedersachsen hinsichtlich der Umsetzung des Bauvorhabens Zentralklinikum bei Erhalt entsprechender Fördermittel vom Bundesland Niedersachsen;
- Regelung der grundsätzlichen Zusammenarbeit der Parteien hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der Trägergesellschaft in sämtlichen Projektphasen (wie nachfolgend in § 2 dieses Vertrages definiert);
- Verpflichtung der Parteien, die Krankenhausbetriebe an den Standorten Aurich, Emden und Norden nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages im Zentralklinikum zusammenzuführen und ein gemeinsames Medizinkonzept zu entwickeln;
- Regelung über den Ausgleich von Verlusten bei UEK gGmbH, KE gGmbH (bzw. etwaiger Rechtsnachfolger) sowie der Trägergesellschaft durch die Konsorten in sämtlichen Projektphasen (wie nachfolgend in § 2 dieses Vertrages definiert);
- Schaffung einer gleichberechtigten Partnerschaft der Konsorten im Hinblick auf ihre Beteiligung an der Trägergesellschaft und beim Betrieb des Zentralklinikums;
- wirtschaftliche Konsolidierung durch Reduzierung des Gesamtdefizits von UEK gGmbH und KE gGmbH (bzw. etwaiger Rechtsnachfolger) vor Inbetriebnahme des Zentralklinikums;
- Gewährleistung einer abgestimmten und einheitlichen Kommunikation zum Projekt Zentralklinikum gegenüber der Politik und der Bevölkerung;
- Begleitung der Konzeptentwicklung zur Etablierung regionaler Gesundheitszentren zur ortsnahen Versorgung; und
- Regelung für eine etwaige Rückabwicklung bei Beendigung dieses Vertrages.

§ 2 PROJEKTPHASEN

Das Projekt Zentralklinikum sowie der Geschäftsbetrieb der Trägergesellschaft lassen sich in die nachfolgend aufgeführten Phasen unterteilen, die auch im Rahmen einzelner Regelungen dieses Vertrages nachvollzogen werden:

- Phase I: Zeitraum bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung des Niedersächsischen Sozialministeriums über den Fördermittelantrag Zentralklinikum dem Grunde und der Höhe nach („Phase I“);
- Phase II: Zeitraum ab einer bestandskräftigen Entscheidung des Niedersächsischen Sozialministeriums über den Antrag auf Investitionsförderung für das Bauvorhaben Zentralklinikum dem Grunde und der Höhe nach bis zur Inbetriebnahme des Zentralklinikums („Phase II“); und
- Phase III: Zeitraum ab Inbetriebnahme des Zentralklinikums („Phase III“).

§ 3 ZUKÜNFTIGER AUFGABENBEREICH DER TRÄGERGESELLSCHAFT

Es ist beabsichtigt, dass die Trägergesellschaft in den jeweiligen Projektphasen zukünftig nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages folgende Aufgaben übernehmen soll:

- Vorbereitung, Planung und Steuerung des Bauvorhabens Zentralklinikum (Phase I und Phase II);

- Geschäftsbesorgung der Krankenhausbetriebe von UEK gGmbH und KE gGmbH (bzw. etwaiger Rechtsnachfolger) an den Altstandorten (Phase I und Phase II);
- Durchführung von Konsolidierungs- und Optimierungsmaßnahmen bei UEK gGmbH und KE gGmbH (bzw. etwaiger Rechtsnachfolger) sowie der Krankenhausbetriebe von UEK gGmbH und KE gGmbH (bzw. etwaiger Rechtsnachfolger) an den Altstandorten (Phase I und Phase II);
- Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung eines gemeinsamen Medizinkonzepts vor Inbetriebnahme des Zentralklinikums (Phase I und Phase II) und für das Zentralklinikum (Phase III);
- Erarbeitung und Umsetzung der Personalplanung und -konsolidierung sowie des Change-Management im Rahmen der Zusammenführung der Krankenhausbetriebe von UEK gGmbH und KE gGmbH (bzw. etwaiger Rechtsnachfolger) an den Altstandorten zum Zentralklinikum (Phase I, Phase II und Phase III);
- Beteiligung an der Erarbeitung eines Nachnutzungskonzepts für die Immobilien der Altstandorte (Phase I und Phase II), z.B. im Rahmen des Konzepts „Regionale Gesundheitszentren“;
- Betrieb des Zentralklinikums (Phase III); und
- Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung für die Bevölkerung in der Region Aurich/Emden/Norden im Rahmen KH-Plans Niedersachsen sowie im zugelassenen Umfang die Beteiligung an der teilstationären und ambulanten Krankenhausversorgung.

§ 4 ZUKÜNFTIGE GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTUR DER TRÄGERGESELLSCHAFT, UMSETZUNGSSCHRITTE

- 4.1 Zukünftige gesellschaftsrechtliche Struktur. Die Konsorten werden eine sogenannte Holding-Struktur implementieren, in der die Trägergesellschaft unmittelbare Alleingesellschafterin von UEK gGmbH und der (zukünftigen) Betriebsgesellschaft des Klinikums Emden sowie mittelbare Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafterin der UEK-Tochtergesellschaften und der KE-Tochtergesellschaften werden wird.
- 4.2 Umsetzungsschritte. Die Konsorten beabsichtigen, die Struktur gemäß § 4.1 dieses Vertrages durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen:

4.2.1 Schritt 1: Abspaltung Klinikbetrieb und Pachtvertrag

- (a) Die Stadt Emden und KE gGmbH verpflichten sich, den Klinikbetrieb in Emden sowie sämtliche Geschäftsanteile an den KE-Tochtergesellschaften aus KE gGmbH auf eine im Zuge der Abspaltung oder zuvor zu diesem Zweck neu gegründete bzw. erworbene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (zukünftig: *Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH*; „KE Betriebs gGmbH“) abzuspalten. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Emden, die Firma von KE gGmbH im Zuge der Abspaltung in *Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus Besitz GmbH* („KE Grundstücks GmbH“) zu ändern, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in KE gGmbH mit Wirksamwerden der vorgenannten Abspaltung nur die Klinikimmobilie (Amtsgericht Emden, Grundbuch von Emden, Blatt 15605, Flur 6, Flurstück 30/34, Gebäude- und Freifläche, Bolardusstraße 20, 24) in Emden („Klinikimmobilie Emden“) verbleibt. Mit Beschluss des Stadtrats vom 3. März 2016 hat die Stadt Emden der vorgenannten Abspaltung zugestimmt und beschlossen, dass der Emden-Betrauungsakt ab Wirksamwerden der Abspaltung für KE Betriebs gGmbH fort gilt, soweit diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen

Interesse erbringt, die Gegenstand des Emden-Betrauungsakts sind („Emden-Zustimmungsbeschluss“). Der Emden-Zustimmungsbeschluss steht unter den Bedingungen, dass (i) die Kommunalaufsicht die im Rahmen der Umsetzung notwendigen Zustimmungen erteilt, (ii) das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Maßnahme insbesondere für die Gemeinnützigkeit bestätigt und (iii) die KE Betriebs gGmbH als neue Krankenhausträgerin in den KH-Plan Niedersachsen aufgenommen wird.

- (b) Die Stadt Emden verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass KE Grundstücks GmbH und KE Betriebs gGmbH nach Wirksamwerden der vorgenannten Abspaltung unverzüglich den als Anlage 4.2.1(b) zu diesem Vertrag beigefügten Vertrag über die Verpachtung der Klinikimmobilie Emden durch KE Grundstücks GmbH an KE Betriebs gGmbH abschließen;
- (c) Die Stadt Emden wird unverzüglich nach Fassung des Gesellschafterbeschlusses von KE gGmbH über die Abspaltung die Aufnahme von KE Betriebs gGmbH in den KH-Plan Niedersachsen beantragen.

4.2.2 Schritt 2: Erwerb Geschäftsanteile an UEK gGmbH bzw. KE Betriebs gGmbH

Die Konsorten und die Trägergesellschaft verpflichten sich, im Anschluss an die Maßnahmen gemäß § 4.2.1 dieses Vertrages Kauf- und Abtretungsverträge über den Kauf und Erwerb von jeweils sämtlichen Geschäftsanteile an UEK gGmbH bzw. KE Betriebs gGmbH (UEK gGmbH und KE gGmbH bzw. - nach Abspaltung des Klinikbetriebs gemäß § 4.2.1(a) dieses Vertrages - KE Betriebs gGmbH nachfolgend gemeinschaftlich „Bisherige Betriebsgesellschaften“) durch die Trägergesellschaft von dem jeweiligen Konsorten abzuschließen. Die Konsorten und die Trägergesellschaft stellen höchst vorsorglich klar, dass der Kaufpreis für die vorgenannten Geschäftsanteile jeweils EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) beträgt und die Konsorten im Rahmen der vorgenannten Kauf- und Abtretungsverträge jeweils lediglich das rechtliche Bestehen der vorgenannten Geschäftsanteile und deren Freiheit von Rechten Dritter garantieren.

4.2.3 Optional Schritt 3: Verschmelzung UEK gGmbH und KE Betriebs gGmbH

Die Konsorten werden sich zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich nicht vor dem Beginn von Phase III) darüber abstimmen, ob eine weitere Vereinfachung der Holding-Struktur durch Verschmelzung der Bisherigen Betriebsgesellschaften jeweils zur Aufnahme durch die Trägergesellschaft sachgerecht ist.

- 4.3 Anzeigen und Erklärungen. Die Parteien sind sich bewusst, dass die Umsetzungsschritte in § 4.2 dieses Vertrages rechtlichen und insbesondere kommunalrechtlichen Restriktionen unterliegen können. Die Konsorten werden die einzelnen Umsetzungsschritte jeweils im Einklang mit diesen Vorgaben durchführen und etwaig zuständige Behörden - insbesondere die Kommunalaufsicht - und Gremien im erforderlichen Umfang einbinden. Die Stadt Emden wird die Durchführung der Umsetzungsschritte in § 4.2.1 dieses Vertrages jeweils unverzüglich dem Niedersächsischen Sozialministerium anzeigen; die Anzeige der Durchführung der Umsetzungsschritte in § 4.2.2 dieses Vertrages erfolgt unverzüglich gemeinschaftlich durch die Konsorten und die Trägergesellschaft; eine etwaige Anzeige der Durchführung der Umsetzungsschritte in § 4.2.3 durch die Trägergesellschaft. Die übrigen Parteien sind verpflichtet, die nach diesem Absatz anzeigepflichtige(n) Partei(en) nach besten Kräften bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem § 4.3 (insbesondere der Anzeigeverpflichtungen) zu unterstützen, insbesondere alle Erklärungen in privatschriftlicher, notarieller oder sonstiger Form abzugeben und anzunehmen sowie alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich oder zweckmäßig sind.

- 4.4 Keine Ausgleichszahlungen. Die Parteien stellen höchst vorsorglich ausdrücklich klar, dass weder im Verhältnis der Konsorten untereinander noch im Verhältnis der Konsorten zur Trägergesellschaft Ausgleichszahlungen für etwaige Wertdifferenzen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. deren Geschäftsbetrieben geschuldet werden.

§ 5 STANDORT FÜR DAS ZENTRAKLINIKUM, ARCHITEKTENWETTBEWERB

- 5.1 Standort für das Zentralklinikum. Die Konsorten streben an, das Bauvorhaben Zentralklinikum im Gebiet der Ortschaft Georgsheil (Gemeinde Südbrookmerland) zu realisieren. Sofern dies nicht bereits zuvor erfolgt ist, wird sich die Trägergesellschaft spätestens nach der Beurkundung dieses Vertrages um geeignete vertragliche Regelungen zur Sicherung geeigneter Grundstücke bemühen. Die Konsorten und die Trägergesellschaften verpflichten sich, im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten gegebenenfalls auch nach alternativen Grundstücken zu suchen, sofern das Bauvorhaben Zentralklinikum aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht auf Grundstücken in Georgsheil realisiert werden kann bzw. sich die Grundstücke in Georgsheil aus anderen Gründen als ungeeignet für die Realisierung des Bauvorhabens Zentralklinikum erweisen.
- 5.2 Auswahl geeigneter Architekten. Die Trägergesellschaft wird unverzüglich nach einer Entscheidung über das bzw. die zukünftige(n) Grundstück(e) für das Bauvorhaben Zentralklinikum einen Architektenwettbewerb oder ein anderes geeignetes Verfahren zur Identifizierung geeigneter Architekten für das Bauvorhaben Zentralklinikum durchführen.

§ 6 NEUE SATZUNGEN

Die Konsorten verpflichten sich, unverzüglich nach der Beurkundung dieses Vertrages außerordentliche Gesellschafterversammlungen der Trägergesellschaft sowie von UEK gGmbH bzw. KE gGmbH abzuhalten und in diesen Gesellschafterversammlungen die als Anlage 6 zu diesem Vertrag beigefügten neuen Satzungen zu beschließen.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG / ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE / BERICHTE AN AUFSICHTSRAT

- 7.1 Anzahl der Geschäftsführer und Beschlussfassung der Gesellschafter. Die Trägergesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Gesellschafterbeschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.2 Personalunion der Geschäftsführung, Stimmbindung. Unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen und insbesondere kommunalrechtlichen Bestimmungen sind die Konsorten und - nach Erwerb der Geschäftsanteile an UEK gGmbH und KE Betriebs gGmbH gemäß § 4.2.2 dieses Vertrages - die Trägergesellschaft jeweils verpflichtet, die jeweiligen Geschäftsführer der Trägergesellschaft unverzüglich in Personalunion zu alleinigen Geschäftsführern der Bisherigen Betriebsgesellschaften zu bestellen.
- 7.3 Zuständigkeiten. Die Geschäftsführer der Trägergesellschaft haben in der Trägergesellschaft und den Bisherigen Betriebsgesellschaften die in der GO Geschäftsordnung (wie nachfolgend in § 7.6 definiert) aufgeführten Zuständigkeitsbereiche (Spartenorganisation der Geschäftsführung). Der jeweilige Sprecher der Geschäftsführung ist insbesondere verantwortlich für die Leitung des operativen Geschäfts der Trägergesellschaft, insbesondere für die Vorbereitung, Planung und Steuerung des Bauvorhabens für das Zentralklinikum (in Phase I und Phase II); er trägt darüber hinaus die Gesamtverantwortung für strategische Ausrichtung der Trägergesellschaft und mit dieser verbundenen Unternehmen.

- 7.4 Geschäftsführungsbefugnis. Den Geschäftsführern ist in der Trägergesellschaft sowie in den Bisherigen Betriebsgesellschaften für die Durchführung von Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils Einzelgeschäftsführungsbefugnis und darüber hinaus Gesamtgeschäftsführungsbefugnis zu erteilen. Wesentliche Entscheidungen in den jeweiligen Ressorts der Geschäftsführer müssen im Geschäftsführerplenum vorgetragen werden und dürfen nicht gegen den Willen des Sprechers der Geschäftsführung durchgeführt werden (*Sprecherentscheid*).
- 7.5 Vertretungsmacht. Den Geschäftsführern ist in der Trägergesellschaft sowie in den Bisherigen Betriebsgesellschaften jeweils Einzelvertretungsmacht sowie eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB zu erteilen.
- 7.6 GO Geschäftsführung. Weitere Einzelheiten zur Geschäftsführung in der Trägergesellschaft werden in der Geschäftsordnung der Trägergesellschaft geregelt, die in Anlage 7.6 zu diesem Vertrag beigelegt ist („GO Geschäftsführung“). Die Konsorten verpflichten sich, die GO Geschäftsführung unverzüglich nach der Beurkundung dieses Vertrages zu beschließen.
- 7.7 Zustimmungspflichtige Geschäfte. Die Konsorten werden im Rahmen der GO Geschäftsführung vorsehen, dass die Geschäftsführer für jegliche Maßnahmen und Rechtshandlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Trägergesellschaft bzw. der Bisherigen Betriebsgesellschaften sowie für bestimmte weitere Rechtshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats benötigen, der hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- 7.8 Berichte an den Aufsichtsrat. Die Konsorten werden im Rahmen der GO Geschäftsführung für die Trägergesellschaft ferner vorsehen, dass die Geschäftsführer der Trägergesellschaft - soweit nicht abweichend vom Aufsichtsrat verlangt - quartalsweise analog § 90 AktG an den Aufsichtsrat der Trägergesellschaft berichten (einschließlich eines Berichts zum Sachstand und Fortschritts der Sanierungsmaßnahmen und des Bauvorhabens Zentralklinikum sowie zur Situation in den mit der Trägergesellschaft verbundenen Unternehmen).

§ 8 AUFSICHTSRAT

- 8.1 Grundsatz. Mit Wirksamwerden der neuen Satzungen der Trägergesellschaft und der Bisherigen Betriebsgesellschaften gemäß § 5 dieses Vertrages werden der Beirat der Trägergesellschaft durch einen Aufsichtsrat ersetzt und die in den Bisherigen Betriebsgesellschaften bestehenden Aufsichtsräte ersatzlos abgeschafft. Der zukünftige Aufsichtsrat der Trägergesellschaft wird auch für Belange der Bisherigen Trägergesellschaften (sowie der UEK-Tochtergesellschaften und KE-Tochtergesellschaften) zuständig sein. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass ein angemessener, den rechtlichen und insbesondere kommunalrechtlichen Vorgaben genügender Einfluss der Konsorten im Aufsichtsrat jederzeit gewährleistet ist.
- 8.2 Anzahl der Mitglieder, Benennungsrechte, Arbeitnehmervertreter. Der Aufsichtsrat der Trägergesellschaft besteht - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen - aus neun (9) Mitgliedern. Der jeweilige Landrat des Landkreises Aurich und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Emden sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrats. Jeweils zwei (2) weitere Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren etwaige Nachfolger werden vom Landkreis Aurich bzw. von der Stadt Emden benannt. Die weiteren drei (3) Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren etwaige Nachfolger werden analog §§ 2 Abs. 1, 4 ff. DrittelbG von den Arbeitnehmern der Trägergesellschaft sowie - nach Erwerb der Geschäftsanteile der Bisherigen Betriebsgesellschaften gemäß § 4.2.2 dieses Vertrages - den Arbeitnehmern der Bisherigen Betriebsgesellschaften gewählt.
- 8.3 Stimmbindung, Beschlussmehrheit. Die Konsorten sind verpflichtet, die jeweiligen vom Landkreis Aurich bzw. von der Stadt Emden benannten Kandidaten zu Mitgliedern des Aufsichtsrats

zu wählen bzw. von diesen benannte Kandidaten auf entsprechenden Wunsch abuberufen. Gesellschafterbeschlüsse über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Konsorten bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 8.4 Zuständigkeiten. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung der Trägergesellschaft, berät diese in operativen Fragen und ist zuständig für die Entscheidung über die Durchführung zustimmungspflichtiger Rechtshandlungen der Geschäftsführer (vgl. § 7.7 dieses Vertrages). Die Vorschrift des § 52 GmbHG sowie die darin in Bezug genommenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- 8.5 Vorsitz im Aufsichtsrat, GO Aufsichtsrat. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt abwechselnd der Landrat des Landkreises Aurich und der Oberbürgermeister der Stadt Emden. Die Amtsperiode beträgt jeweils ein (1) Jahr. Den ersten Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Emden. Weitere Einzelheiten zum Aufsichtsrat werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die in Anlage 8.5 zu diesem Vertrag beigefügt ist („GO Aufsichtsrat“). Die Konsorten verpflichten sich, die GO Aufsichtsrat unverzüglich nach Wirksamwerden der neuen Satzung der Trägergesellschaft zu beschließen.
- 8.6 Ausschüsse des Aufsichtsrats. Die Konsorten werden im Rahmen der GO Aufsichtsrat vorsehen, dass Aufsichtsratsausschüsse gebildet werden können und - soweit rechtlich zulässig - Zuständigkeiten und Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums auf solche Ausschüsse delegiert werden können.

§ 9 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 9.1 (Außer-) Ordentliche Gesellschafterversammlung, Einberufungsverlangen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht (8) Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Trägergesellschaft einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind jederzeit auf Verlangen eines Konsorten oder auf Verlangen eines Geschäftsführers einzuberufen.
- 9.2 Zuständigkeiten. Die Gesellschafterversammlung hat die nach Gesetz sowie die in diesem Vertrag bzw. der neuen Satzung der Trägergesellschaft vorgesehenen Zuständigkeiten.
- 9.3 Beschlussmehrheiten. Sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder in diesem Vertrag bzw. der neuen Satzung der Trägergesellschaft eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 10 DEADLOCK

- 10.1 Deadlock-Auflösung. Sofern ein Beschlussgegenstand in der Gesellschafterversammlung nicht die erforderliche Mehrheit findet (*Deadlock*), werden sich die Konsorten bemühen, den Deadlock einvernehmlich zu lösen. Sollte eine einvernehmliche Lösung des Deadlock nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Durchführung der Gesellschafterversammlung erzielt werden, werden die Konsorten den Deadlock dem Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Herrn Franz-Josef Sickelmann, als unabhängigen Dritten vorlegen, der innerhalb von zwei (2) Wochen nach Vorlage eine Empfehlung zur Lösung des Deadlock ausspricht. Die Empfehlung des unabhängigen Dritten ist für die Konsorten rechtlich nicht bindend.
- 10.2 Neuer unabhängiger Dritter. Im Falle des Ausscheidens von Herrn Sickelmann aus dem Amt als Landesbeauftragter für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, im Falle dauerhafter Verhinderung (z.B. dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, Tod) bzw. im Falle der Niederlegung seines Amtes

als unabhängiger Dritter im Sinne dieses Vertrages, werden sich die Konsorten auf die Benennung eines neuen unabhängigen Dritten verständigen.

§ 11 JAHRESABSCHLÜSSE, ABSCHLUSSPRÜFUNG

- 11.1 Jahresabschlüsse. Die Jahresabschlüsse der Trägergesellschaft, der Bisherigen Betriebsgesellschaften sowie der UEK-Tochtergesellschaften und KE-Tochtergesellschaften sind unabhängig von der Größe der Gesellschaften jeweils zwingend nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und im Einklang mit allen anwendbaren rechtlichen und insbesondere kommunalrechtlichen Vorgaben aufzustellen. Unabhängig von der gesetzlichen Aufstellungspflicht und etwaigen größenabhängigen Erleichterungen (§ 293 HGB) hat die Trägergesellschaft einen Konzernabschluss nach den §§ 294 ff. HGB aufzustellen.
- 11.2 Abschlussprüfung. Die in § 11.1 dieses Vertrages aufgeführten Abschlüsse sowie ein etwaiger Konzernabschluss der Trägergesellschaft sind jeweils unabhängig von der Größe der jeweiligen Gesellschaft zwingend durch einen gemeinsamen Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 12 VERFÜGUNGEN ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE

- 12.1 Mindestlaufzeit/sämtliche Geschäftsanteile. Die Konsorten dürfen nur nach Ablauf der Mindestlaufzeit (wie in § 34.1 dieses Vertrages definiert) und nur über sämtliche von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile an der Trägergesellschaft nach Maßgabe von § 12.2 dieses Vertrages verfügen.
- 12.2 Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Sämtliche Verfügungen über Geschäftsanteile an der Trägergesellschaft oder über Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen, mit denen Rechte Dritter an Geschäftsanteilen an der Trägergesellschaft oder an Teilen davon begründet werden (z.B. Treuhand-, Pool- und Stimmbindungsvereinbarungen sowie Unterbeteiligungen).

§ 13 VORKAUFRECHT

Veräußert ein Konsorte nach Ablauf der Mindestlaufzeit Geschäftsanteile an der Trägergesellschaft an einen Dritten, ist dieser Konsorte verpflichtet, dem anderen Konsorten die beabsichtigte Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dieser Anzeige eine beglaubigte Abschrift des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages beizufügen. Dem anderen Konsorten steht ein Vorkaufsrecht an den unter dem Vertrag mit dem Dritten veräußerten Geschäftsanteilen an der Trägergesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 463 ff. BGB) zu. Das Vorkaufsrecht muss spätestens drei (3) Monate nach Zugang der Anzeige nach Satz 1 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Konsorten oder dem Dritten ausgeübt werden. Übt der andere Konsorte sein Vorkaufsrecht nicht innerhalb dieser Frist aus, ist er verpflichtet, der Übertragung der Geschäftsanteile durch den veräußerungswilligen Konsorten an den Dritten zuzustimmen (vgl. § 12.2 dieses Vertrages).

§ 14 Businessplan

Die Konsorten werden dafür Sorge tragen, dass die Geschäftsführung unverzüglich nach Beurkundung dieses Vertrages einen Businessplan für die Trägergesellschaft erstellt, der u.a. eine

integrierte Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung, die Investitionsplanung und Instandhaltungsplanung (jeweils wie nachfolgend in § 18.2 dieses Vertrages definiert) sowie eine Darstellung beabsichtigter Maßnahmen zur jeweiligen Planerfüllung enthalten soll („Businessplan“) und den Businessplan laufend aktualisiert. Der Businessplan sowie etwaige Aktualisierungen sind den Konsorten zur Prüfung und Zustimmung zuzuleiten. Gesellschafterbeschlüsse über die Zustimmung zum Businessplan und etwaigen Aktualisierungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 FINANZIERUNG DES BAUVORHABENS ZENTRAKLINIKUM

- 15.1 Finanzbedarf in Phase I. Die Konsorten verpflichten sich unter Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen und insbesondere kommunalrechtlichen Vorgaben einander gegenüber, der Trägergesellschaft in der Phase I die für die Durchführung von Planungsleistungen bis zur HU-Bau und den Erwerb der Grundstücke gemäß § 5.1 dieses Vertrages erforderlichen Mittel im Verhältnis ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Trägergesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung der Konsorten nach Satz 1 ist der Höhe nach begrenzt auf einen Gesamtbetrag in Höhe von zusammen EUR 12.500.000,00 (in Worten: Euro zwölf Millionen fünfhunderttausend). Sollten die vorgenannten Mittel in Phase I nicht ausreichen bzw. sollte in Phase II ein zusätzlicher Finanzbedarf der Trägergesellschaft entstehen, werden die Konsorten unverzüglich Gespräche über mögliche Lösungen für diesen zusätzlichen Finanzbedarf aufnehmen. Höchst vorsorglich wird klargestellt, dass die Trägergesellschaft keinerlei eigene Rechte aus diesem § 15.1 herleiten kann und der Trägergesellschaft insbesondere kein eigener Zahlungsanspruch gegen die Konsorten begründet wird.
- 15.2 Ende der Finanzierungsverpflichtung. Jeder Konsorte kann Finanzierungsverpflichtung nach § 15.1 mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Konsorten kündigen, wenn über das Vermögen der Trägergesellschaft ein Insolvenzantrag gestellt und nicht innerhalb von drei (3) Wochen zurückgewiesen oder aus anderen Gründen als mangels Masse abgewiesen wird.
- 15.3 Finanzierungskonzept für Bauvorhaben Zentralklinikum. Die Konsorten beabsichtigen, die zusätzlich zu der beim Niedersächsischen Sozialministerium beantragten Investitionsförderung für die Realisierung des Bauvorhabens Zentralklinikum erforderlichen Eigenmittel durch Aufnahme entsprechender Kredite von Banken und Finanzdienstleistern zu finanzieren.
- 15.3.1 Finanzierungskonzept. Die Konsorten werden daher zeitnah nach Beurkundung dieses Vertrages ein gemeinsames Finanzierungskonzept für das Bauvorhaben Zentralklinikum entwickeln („Finanzierungskonzept“). Gesellschafterbeschlüsse über die Verabschiedung, Änderung bzw. Anpassung und Erweiterung des Finanzierungskonzepts bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 15.3.2 Umsetzung des Finanzierungskonzepts. Sofern die Konsorten einvernehmlich feststellen, das Niedersächsische Sozialministerium die beantragten Fördermittel für das Bauvorhaben Zentralklinikum in ausreichender Höhe bewilligt hat, sind die Konsorten vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen (einschließlich der Ausübung ihres Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen) zur Umsetzung des verabschiedeten Finanzierungskonzepts in den jeweiligen Phasen durchzuführen bzw. zu ergreifen. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) ist hiermit eine Finanzierungsverpflichtung der Konsorten jedoch nur in dem Umfang verbunden, in dem der

jeweilige Konsorte eine solche Finanzierungsverpflichtung im Finanzierungskonzept übernommen hat.

- 15.3.3 Anpassung und Erweiterung des Finanzierungskonzepts. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft wird das Finanzierungskonzept fortlaufend kontrollieren und den Konsorten erforderliche Anpassungen bzw. Erweiterungen des Finanzierungskonzepts vorschlagen. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) verpflichten sich die Konsorten hiermit, allen erforderlichen und für sie wirtschaftlich vertretbaren Anpassungen bzw. Erweiterungen des Finanzierungskonzepts zuzustimmen.
- 15.4 Keine Ausgleichszahlungen. Die Parteien stellen nochmals höchst vorsorglich ausdrücklich klar, dass weder im Verhältnis der Konsorten untereinander noch im Verhältnis der Konsorten zur Trägergesellschaft Ausgleichszahlungen für etwaige Wertdifferenzen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. deren Geschäftsbetrieben geschuldet werden.
- § 16 GESCHÄFTSFÜHRUNG DER KLINIKEN AN DEN STANDORTEN IN AURICH, EMDEN UND NORDEN IN PHASE I UND PHASE II
- 16.1 Grundsatz. Die Parteien sind sich einig, dass die Geschäftsführung der Krankenhausbetriebe der Bisherigen Betriebsgesellschaften an den Altstandorten im Zeitraum vom Tag des Wirksamwerdens des Geschäftsbesorgungsvertrages (wie nachstehend in § 16.2 dieses Vertrages definiert) bis unmittelbar vor Inbetriebnahme des Zentralklinikums (Phase I und Phase II) durch die Trägergesellschaft im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Bisherigen Betriebsgesellschaft erfolgen soll.
- 16.2 Geschäftsbesorgungs- und Betriebsführungsvertrag. Sobald dieser Vertrag beurkundet und vollziehbar ist, werden die Trägergesellschaft und die Bisherigen Betriebsgesellschaften unverzüglich den in Anlage 16.2 zu diesem Vertrag beigefügten Geschäftsbesorgungs- und Betriebsführungsvertrag („Geschäftsbesorgungsvertrag“) abschließen. Die Geschäftsführung auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgt durch die jeweiligen Geschäftsführer der Trägergesellschaft, die gemäß § 7.2 dieses Vertrages gleichzeitig zu Geschäftsführern der Bisherigen Betriebsgesellschaften bestellt werden und umfasst insbesondere alle Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs in operativer und strategischer Sicht sowie die Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen des Optimierungskonzepts (wie in § 17.1 dieses Vertrages definiert), des Medizinkonzepts (wie in § 19.1 dieses Vertrages definiert), des Personalkonzepts (wie in § 20.1 dieses Vertrages definiert) sowie der Nachnutzungskonzepte (wie in § 21 dieses Vertrages definiert).
- 16.3 Anzeigen und Erklärungen. Die Konsorten werden die Geschäftsführung der Krankenhausbetriebe der jeweiligen Bisherigen Betriebsgesellschaft an den Altstandorten durch die Trägergesellschaft auf Basis des jeweiligen Geschäftsbesorgungsvertrages jeweils unverzüglich nach Vertragsschluss dem Niedersächsischen Sozialministerium anzeigen. Die übrigen Parteien sind verpflichtet, die Konsorten nach besten Kräften bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Anzeigeverpflichtung nach Satz 1 zu unterstützen, insbesondere alle Erklärungen in privatschriftlicher, notarieller oder sonstiger Form abzugeben und anzunehmen sowie alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich oder zweckmäßig sind.

§ 17 KONSOLIDIERUNGS- UND OPTIMIERUNGSMABNAHMEN

17.1 Optimierungskonzept. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich nach Beurkundung dieses Vertrages ein Konzept mit Konsolidierungs- und Optimierungsmaßnahmen (einschließlich einer etwaigen Finanzierung für darin geplante Maßnahmen) für die Bisherigen Betriebsgesellschaften und deren Krankenhausbetriebe an den Altstandorten für die beabsichtigte Zusammenführung im Zentralklinikum (Phase I und Phase II) - nach Maßgabe der Beteiligungsrechte der zuständigen Betriebsräte/Arbeitnehmervertretungen unter Berücksichtigung der Regelungen in der Absichtsvereinbarung (*Letter of Intent*) zur Regelung der arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die perspektivische Zusammenführung der Bisherigen Betriebsgesellschaften vom März 2015 („Absichtsvereinbarung“) - zu entwickeln („Optimierungskonzept“). Verabschiedung, Änderung bzw. Anpassung und Erweiterung des Optimierungskonzepts bedürfen der Zustimmung der Konsorten.

17.2 Umsetzung der Maßnahmen des Optimierungskonzepts. Die Parteien sind sich einig, dass - sofern nicht im Optimierungskonzept ein anderer Zeitpunkt vorgesehen ist bzw. die von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Parteien sich nicht auf einen anderen Zeitpunkt verständigen - der Zeitpunkt für die Umsetzung einer im Optimierungskonzept verabschiedeten Maßnahme sich grundsätzlich danach richtet, ob diese umkehrbar ist oder nicht:

- Phase I: In Phase I werden nur solche Maßnahmen des Optimierungskonzepts durchgeführt, die umkehrbar sind bzw. nicht zu unumkehrbaren bzw. zu negativen wirtschaftlichen Effekten für die Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. deren Krankenhausbetriebe an den Altstandorten führen.
- Phase II: In Phase II können auch solche Maßnahmen des Optimierungskonzepts durchgeführt werden, die unumkehrbar sind bzw. negativen wirtschaftlichen Effekten für die Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. deren Krankenhausbetriebe an den Altstandorten führen (z.B. Verlagerung von Leistungen und Fachabteilungen eines Standorts).

Die Parteien verpflichten sich, vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) alle erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen (einschließlich der Ausübung ihres Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen) zur Umsetzung des verabschiedeten Optimierungskonzepts in den jeweiligen Phasen durchzuführen bzw. zu ergreifen. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) ist hiermit eine Finanzierungsverpflichtung der Konsorten jedoch nur in dem Umfang verbunden, in dem die jeweilige Konsorte eine solche Finanzierungsverpflichtung im Optimierungskonzept übernommen hat.

17.3 Anpassung und Erweiterung des Optimierungskonzepts. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft wird das Optimierungskonzept fortlaufend kontrollieren und den Parteien erforderliche Anpassungen bzw. Erweiterungen des Sanierungskonzepts vorschlagen. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) verpflichten sich die Konsorten hiermit, allen erforderlichen und für sie wirtschaftlich vertretbaren Anpassungen bzw. Erweiterungen des Optimierungskonzepts nach Maßgabe der Beteiligungsrechte der zuständigen Betriebsräte/Arbeitnehmervertretungen zuzustimmen.

§ 18 INVESTITIONEN IN KLINIKBETRIEBE IN AURICH, NORDEN UND EMDEN IN PHASE I UND PHASE II

18.1 Grundsatz.

18.1.1 Ersatzinvestitionen. Angesichts der beabsichtigten Zusammenführung der Krankenhausbetriebe an den Altstandorten im Zentralklinikum besteht Einigkeit zwischen den

Parteien, dass Investitionen in diese Krankenhausbetriebe im Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des Zentralklinikums (Phase I und Phase II) in Art und Umfang grundsätzlich auf betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen beschränkt sind, die zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Krankenhausbetriebs zwingend erforderlich sind („Ersatzinvestitionen“).

- 18.1.2 Instandhaltungsmaßnahmen. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass Instandhaltungsmaßnahmen in den Krankenhausbetrieben im Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des Zentralklinikums (Phase I und Phase II) in Art und Umfang grundsätzlich auf betriebsnotwendige Maßnahmen beschränkt sind, die zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Krankenhausbetriebs zwingend erforderlich sind („Instandhaltungsmaßnahmen“).
- 18.2 Investitions- und Instandhaltungsplanung. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft wird in Abstimmung mit den Bisherigen Betriebsgesellschaften eine jährliche Planung der Ersatzinvestitionen („Investitionsplanung“) und Instandhaltungsmaßnahmen („Instandhaltungsplanung“) erstellen und den Konsorten übermitteln. Verabschiedung, Änderung bzw. Anpassung und Erweiterung der Investitions- bzw. der Instandhaltungsplanung bedürfen jeweils der Zustimmung der Konsorten. Ersatzinvestitionen, die im Investitionsplan vorgesehen sind bzw. solche Ersatzinvestitionen, die zwar nicht im Investitionsplan vorgesehen sind, jedoch unterhalb eines Schwellenwerts von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) im Einzelfall liegen, können von der Trägergesellschaft ohne weitere Beteiligung der Konsorten durchgeführt werden. Alle übrigen Ersatzinvestitionen bedürfen der Zustimmung desjenigen Konsorten, der gemäß § 18.4 die Kosten dieser Ersatzinvestition zu tragen hätte. Die vorstehenden Sätze 3 und 4 dieses § 18.2 gelten entsprechend für Instandhaltungsmaßnahmen.
- 18.3 Weitergehende Investitionen. Über andere Investitionen als Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in die Krankenhausbetriebe an den Altstandorten im Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des Zentralklinikums (Phase I und Phase II) („Weitergehende Investitionen“) entscheiden die Konsorten auf entsprechenden Vorschlag der Geschäftsführung der Trägergesellschaft in Abstimmung mit den Bisherigen Betriebsgesellschaften. Die Tätigkeit Weitergehender Investitionen bedarf der Zustimmung der Konsorten. Die Konsorten sind vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) verpflichtet, ihre Zustimmung zur einer Weitergehenden Investition zu erteilen, wenn diese Investition wirtschaftlich vertretbar ist, weil nach pflichtgemäßer Einschätzung der Geschäftsführung der Trägergesellschaft (i) eine Amortisierung dieser Weitergehenden Investition vor der Inbetriebnahme des Zentralklinikums aufgrund einer entsprechende Erlöserwartung realistisch ist oder (ii) die Weitergehende Investition noch im Zentralklinikum genutzt werden kann (*mobile Investitionen*).
- 18.4 Kostentragung. Die Finanzierung bzw. die Kostentragung eigenmittelfinanzierter Investitionen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze dieses § 18 in den Krankenhausbetrieb ihrer jeweiligen - ggf. ehemaligen - Bisherigen Betriebsgesellschaft ist innerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs sicherzustellen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, erfolgt die Kostentragung für eigenmittelfinanzierte Investitionen, die zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Krankenhausbetriebs zwingend erforderlich sind, durch den jeweiligen Konsorten unter Beachtung des Aurich Betrauungsakts bzw. Emden-Betrauungsakts direkt an die jeweilige Bisherige Betriebsgesellschaft.

§ 19 MEDIZINKONZEPT

- 19.1 Medizinkonzept. Die Parteien werden unverzüglich nach Beurkundung dieses Vertrages ein Medizinkonzept (einschließlich einer etwaigen Finanzierung für darin geplante Maßnahmen) für

die Krankenhausbetriebe der Bisherigen Betriebsgesellschaften an den Altstandorten für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des Zentralklinikums (Phase I und Phase II) entwickeln, das an das zukünftige Leistungsspektrum des Zentralklinikums angelehnt ist („Medizinkonzept“). Verabschiedung, Änderung bzw. Anpassung und Erweiterung des Medizinkonzepts bedürfen der Zustimmung der Konsorten.

- 19.2 Umsetzung der Maßnahmen des Medizinkonzepts. Die Parteien verpflichten sich, vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) alle erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen (einschließlich der Ausübung ihres Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen) zur Umsetzung des verabschiedeten Medizinkonzepts in den jeweiligen Phasen durchzuführen bzw. zu ergreifen. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) ist hiermit eine Finanzierungsverpflichtung der Konsorten jedoch nur in dem Umfang verbunden, in dem der jeweilige Konsorte eine solche Finanzierungsverpflichtung im Medizinkonzept übernommen hat.
- 19.3 Anpassung und Erweiterung des Medizinkonzepts. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft wird das Medizinkonzept fortlaufend kontrollieren und den Parteien erforderliche Anpassungen bzw. Erweiterungen des Medizinkonzepts vorschlagen. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) verpflichten sich die Konsorten hiermit, allen erforderlichen und für sie wirtschaftlich vertretbaren Anpassungen bzw. Erweiterungen des Medizinkonzepts zuzustimmen.

§ 20 PERSONALKONZEPT

- 20.1 Personalkonzept. Die Parteien werden unverzüglich nach Beurkundung dieses Vertrages nach Maßgabe der Beteiligungsrechte der zuständigen Betriebsräte/Arbeitnehmervertretungen unter Berücksichtigung der Regelungen in der Absichtsvereinbarung ein Personalkonzept (einschließlich einer etwaigen Finanzierung für darin geplante Maßnahmen) für die Krankenhausbetriebe der Bisherigen Betriebsgesellschaften an den Altstandorten für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des Zentralklinikums (Phase I und Phase II) sowie für das Zentralklinikum entwickeln („Personalkonzept“). Verabschiedung, Änderung bzw. Anpassung und Erweiterung des Personalkonzepts bedürfen der Zustimmung der Konsorten.
- 20.2 Umsetzung der Maßnahmen des Personalkonzepts. Die Parteien verpflichten sich, vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) alle erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen (einschließlich der Ausübung ihres Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen) zur Umsetzung des verabschiedeten Personalkonzepts in den jeweiligen Phasen durchzuführen bzw. zu ergreifen. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) ist hiermit eine Finanzierungsverpflichtung der Konsorten jedoch nur in dem Umfang verbunden, in dem der jeweilige Konsorte eine solche Finanzierungsverpflichtung im Personalkonzept übernommen hat.
- 20.3 Anpassung und Erweiterung des Personalkonzepts. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft wird das Personalkonzept fortlaufend kontrollieren und den Parteien erforderliche Anpassungen bzw. Erweiterungen des Personalkonzepts vorschlagen. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) verpflichten sich die Konsorten hiermit, allen erforderlichen und für sie wirtschaftlich vertretbaren Anpassungen bzw. Erweiterungen des Personalkonzepts nach Maßgabe der Beteiligungsrechte der zuständigen Betriebsräte/Arbeitnehmervertretungen zuzustimmen.

§ 21 NACHNUTZUNGSKONZEPT

Die Konsorten werden die Trägergesellschaft zur engeren Verzahnung von stationären und ambulanten Leistungen in angemessenem Umfang an der Erarbeitung eines Nachnutzungskonzepts für die Immobilien der Altstandorte, etwa als regionale Gesundheitszentren, sowie an etwaigen Anpassungen/Erweiterungen dieses Konzepts beteiligen. Die Parteien stellen hiermit klar, dass die Trägergesellschaft bzw. das Zentralklinikum zur Nachnutzung der Altstandorte nicht verpflichtet sind.

§ 22 MANAGEMENTKONZEPT FÜR DAS ZENTRAKLINIKUM

- 22.1 Managementkonzept. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft wird im Rahmen der Phase II ein Konzept für das Management des Zentralklinikums (einschließlich einer etwaigen Finanzierung für darin geplante Maßnahmen) entwickeln („Managementkonzept“). Verabschiedung, Änderung bzw. Anpassung und Erweiterung des Managementkonzepts bedürfen der Zustimmung der Konsorten.
- 22.2 Umsetzung der Maßnahmen des Managementkonzepts. Die Konsorten verpflichten sich, vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) alle erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen (einschließlich der Ausübung ihres Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen) zur Umsetzung des verabschiedeten Managementkonzepts durchzuführen bzw. zu ergreifen. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) ist hiermit eine Finanzierungsverpflichtung der Konsorten jedoch nur in dem Umfang verbunden, in dem der jeweilige Konsorte eine solche Finanzierungsverpflichtung im Managementkonzept übernommen hat.
- 22.3 Anpassung und Erweiterung des Managementkonzepts. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft wird das Managementkonzept ab Phase III fortlaufend kontrollieren und den Konsorten erforderliche Anpassungen bzw. Erweiterungen des Managementkonzepts vorschlagen. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in § 31 dieses Vertrages) verpflichten sich die Konsorten hiermit, allen erforderlichen und für sie wirtschaftlich vertretbaren Anpassungen bzw. Erweiterungen des Managementkonzepts zuzustimmen.

§ 23 ÖPNV- UND INFRASTRUKTUR-KONZEPT

Die Konsorten verpflichten sich, unter Beteiligung der Träger des ÖPNV bzw. der Infrastruktur ein ÖPNV- und Infrastruktur-Konzept zu erarbeiten, das die gute Erreichbarkeit des Zentralklinikums für Patienten, Besucher und Mitarbeiter sowie die infrastrukturelle Einbindung des Zentralklinikums (z.B. Energie, Abwasser, Abfallentsorgung etc.) sicherstellt.

§ 24 KONZEPT FÜR RETTUNGSDIENSTLICHE VERSORGUNG

Die Konsorten werden im Rahmen der Phase II unter Beteiligung der Trägergesellschaft und der Träger des Rettungsdienstes in der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich ein Konzept erarbeiten, das sicherstellt, dass die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung der Region Aurich/Emden/Norden durch das Zentralklinikum nach dessen Inbetriebnahme im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden kann.

§ 25 BEHANDLUNG VON GEWINNEN UND VERLUSTEN

- 25.1 Grundsatz. Die Konsorten und die Bisherigen Betriebsgesellschaften sind verpflichtet, ihre jeweiligen Krankenhausbetriebe an den Altstandorten nach Maßgabe der näheren Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in §§ 17 f. dieses Vertrages) und gesetzlicher Verpflichtungen im Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des Zentralklinikums (Phase I und Phase II) weiter zu betreiben und betriebsbereit zu halten. Sofern und soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, sind die Konsorten weder im Verhältnis untereinander noch im Verhältnis zur Trägergesellschaft verpflichtet, Verluste (Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust) der Trägergesellschaft und/oder Verluste (Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust) der Bisherigen Betriebsgesellschaft des jeweils anderen Konsorten zu tragen bzw. auszugleichen. Ferner bestehen - sofern und soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt - keinerlei Finanzierungs- oder Nachschussverpflichtungen der Konsorten gegenüber der Trägergesellschaft und/oder der Bisherigen Betriebsgesellschaft des jeweils anderen Konsorten.
- 25.2 Gewinne und Verluste der Bisherigen Betriebsgesellschaften. Ein Ausgleich etwaiger Verluste (Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust) ihrer Bisherigen Betriebsgesellschaft erfolgt durch den jeweiligen Konsorten nach Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses unter Beachtung des jeweiligen Betrauungsakts durch Zahlung an ihre Bisherige Betriebsgesellschaft. Etwaige Gewinne einer Bisherigen Betriebsgesellschaft werden auf neue Rechnung vorgetragen und mindern eine etwaige Verlustausgleichsverpflichtung der jeweiligen Konsorten in den Folgejahren.
- 25.3 Meinungsverschiedenheiten. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Konsorten bzw. einem/den Konsorten und der Trägergesellschaft über die Aufstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse der Trägergesellschaft bzw. der Bisherigen Betriebsgesellschaften und/oder die Höhe einer Verlustausgleichszahlung bzw. eines auf neue Rechnung vorgetragenen Gewinns, findet folgende Regelung Anwendung:
- 25.3.1 Die Konsorten bzw. der jeweilige/die Konsorte(n) und die Trägergesellschaft („Parteien der Meinungsverschiedenheit“) werden zunächst versuchen, die streitigen Punkte im jeweiligen Jahresabschluss und/oder in der Berechnung der Höhe der Verlustausgleichszahlung bzw. des auf neue Rechnung vorgetragenen Gewinns („Streitpunkte“) einvernehmlich zu lösen.
- 25.3.2 Sofern die Parteien der Meinungsverschiedenheit die Streitpunkte nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Aufnahme solcher Gespräche lösen können, werden die Streitpunkte durch einen von den Parteien der Meinungsverschiedenheit einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB anhand der in diesem Vertrag enthaltenen Definitionen und Berechnungsformeln entschieden. Können sich die Parteien der Meinungsverschiedenheit nicht innerhalb von einem (1) Monat nach Beendigung der Gespräche über eine einvernehmliche Lösung auf einen Schiedsgutachter einigen, erfolgt die Entscheidung über die Streitpunkte durch den Abschlussprüfer der Trägergesellschaft als Schiedsgutachter.
- 25.3.3 Die Entscheidung des Schiedsgutachters über die Streitpunkte sowie die Kostenentscheidung des Schiedsgutachters sind für die Parteien der Meinungsverschiedenheit - vorbehaltlich offensichtlicher Unrichtigkeiten - unanfechtbar und bindend.

§ 26 WETTBEWERBS- UND ABWERBEVERBOT

- 26.1 Wettbewerbsverbot. Die Konsorten verpflichten sich, für die Dauer dieses Vertrages (i) jegliche selbständige oder unselbständige Betätigung zu unterlassen, mit der sie unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb mit dem Geschäftsbetrieb der Trägergesellschaft treten würden und

(ii) weder unmittelbar noch mittelbar ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb mit dem Geschäftsbetrieb der Trägergesellschaft stehen würde, zu gründen, zu erwerben oder sich an einem solchen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in irgendeiner Weise zu beteiligen. Höchst vorsorglich wird klargestellt, dass die derzeit bestehenden Beteiligungen der Konsorten an den Bisherigen Betriebsgesellschaften sowie der Krankenhausbetrieb an den Altstandorten vom vorstehenden Wettbewerbsverbot ausgenommen sind.

- 26.2 Abwerbeverbot. Die Konsorten verpflichten sich, für die Dauer dieses Vertrages weder selbst noch durch einen Dritten zum Zwecke der mittelbaren oder unmittelbaren Abwerbung oder der Anwerbung Kontakt zu aktiven Mitarbeitern der Trägergesellschaft bzw. der Bisherigen Betriebsgesellschaften aufzunehmen

§ 27 VERTRAGSÜBERNAHME

Im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Trägergesellschaft durch einen Konsorten an einen Dritten, wird der veräußernde Konsorte dafür Sorge tragen, dass der Dritte anstelle des veräußernden Konsorten in diesen Vertrag eintritt.

§ 28 INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Erfolg und die Akzeptanz des Projekts Zentralklinikum in der Öffentlichkeit und den Belegschaften der Krankenhausbetriebe der Bisherigen Betriebsgesellschaften an den Altstandorten maßgeblich von einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit abhängen wird. Die Parteien werden daher jegliche Information der Öffentlichkeit und Belegschaften über oder in Zusammenhang mit dem Projekt Zentralklinikum untereinander abzustimmen und - vorbehaltlich der nachstehenden Sätze - nur durch die Trägergesellschaft vornehmen lassen. Die Parteien (mit Ausnahme der Trägergesellschaft) werden keinerlei eigene öffentliche Erklärungen bzw. Mitteilungen über das bzw. oder in Zusammenhang mit dem Projekt Zentralklinikum abgeben bzw. vornehmen, es sei denn, die betroffene Partei ist aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu einer solchen Erklärung oder Mitteilung verpflichtet. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei ihre Erklärung bzw. Mitteilung auf das gesetzlich bzw. behördlich geforderte Mindestmaß beschränken und die anderen Parteien unverzüglich über die Erklärung bzw. Mitteilung informieren.

§ 29 GREMIEN- UND SONSTIGE VORBEHALTE

- 29.1 Gremienvorbehalte. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung bzw. der Zustimmung folgender Gremien:

- Kreistag des Landkreises Aurich; und
- Rat der Stadt Emden.

Die Konsorten verpflichten sich, diesen Vertrag den entsprechenden Gremien - soweit noch nicht erfolgt - bis spätestens zum 29. September 2016 zur Zustimmung vorzulegen.

- 29.2 Fusionskontrollrechtliche Prüfung. Die Konsorten verpflichten sich, fortlaufend zu prüfen, ob die einzelnen, in diesem Vertrag vorgesehenen Schritte zur Umsetzung des Projekts Zentralklinikum, insbesondere die in § 4.2 dieses Vertrages aufgeführten Umsetzungsschritte, der fusionskontrollrechtlichen Anmeldung beim Bundeskartellamt unterliegen. Für den Fall, dass eine solche Prüfung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass eine Anmeldepflicht besteht, verpflichten sich die Parteien, eine entsprechende Anmeldung beim Bundeskartellamt vorzunehmen und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 30 ANZEIGE BEI DER KOMMUNALAUF SICHT

Die Konsorten verpflichten sich, die Entscheidung über den Abschluss dieses Vertrages (Gremienentscheidungen gemäß § 29 dieses Vertrages) jeweils unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen. Mit dem Vollzug dieses Vertrages darf, sofern die Kommunalaufsicht keine Beanstandungen ausspricht, frühestens nach Ablauf einer Frist von sechs (6) Wochen nach der Anzeige oder einer abweichenden von der Kommunalaufsicht gemäß § 152 Abs. 1 Satz 4 NKommVerfG bestimmten Frist begonnen werden.

§ 31 SICHERSTELLUNG RECHTSKONFORMER ZUSTÄNDE/BEANSTANDUNGEN

- 31.1 Sicherstellung rechtskonformer Zustände. Die Parteien verpflichten sich, alle Erklärungen in privatschriftlicher, notarieller oder sonstiger Form abzugeben und anzunehmen sowie alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um zu jedem Zeitpunkt einen rechts- und insbesondere kommunalrechtskonformen Zustand des Projekts Zentralklinikum aufrecht zu erhalten bzw. herzustellen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Konsorten sämtlichen kommunalrechtlichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Projekt Zentralklinikum entsprechen können.
- 31.2 Rechtskonformität der Erstellung, Umsetzung, Anpassung oder Erweiterung von Konzepten. Die Parteien verpflichten sich klarstellend, unbeschadet der Verpflichtung gemäß § 31.1 dieses Vertrages, bei allen Rechtshandlungen oder Maßnahmen (einschließlich eines Unterlassens), welche die in diesem Vertrag vorgesehenen Konzepte betreffen oder hiermit im Zusammenhang stehen, und insbesondere der Erstellung, Umsetzung, Anpassung und Erweiterung dieser Konzepte, alle rechtlichen und insbesondere kommunalrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- 31.3 Beanstandungen. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Beanstandung dieses Vertrages bzw. einzelner Regelungen daraus (insbesondere seitens der Kommunalaufsicht), einvernehmlich eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu vereinbaren, die der vorgenannten Beanstandung Rechnung trägt und geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung zu erreichen.
- 31.4 Keine Vertragspflicht zum Rechtsbruch. Keine Partei kann auf Grundlage dieses Vertrages von einer anderen Partei ein Handeln oder Unterlassen verlangen, das dazu führen würde, dass die andere Partei gegen die sie bzw. einen Konsorten treffenden rechtlichen und insbesondere kommunalrechtlichen Vorgaben verstoßen würde.

§ 32 LOYALITÄTSVERPFLICHTUNG

Es besteht Einigkeit unter den Parteien, dass dieser Vertrag aufgrund zukünftiger tatsächlicher, wirtschaftlicher und/oder rechtlicher Entwicklungen keine erschöpfende Regelung sämtlicher Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dem Projekt Zentralklinikum enthalten kann. Die Parteien verpflichten sich daher, sich untereinander und gegenüber dem Projekt Zentralklinikum sowie den in § 1 dieses Vertrages aufgeführten Zielen des Projekts Zentralklinikum und des Vertrages stets loyal zu verhalten und im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren sämtlichen erforderlichen und/oder zweckmäßigen Änderung bzw. Ergänzungen dieses Vertrages zuzustimmen. Die Parteien werden sich darüber hinaus im Rahmen des Projekts Zentralklinikum bemühen, in größtmöglichem Umfang von den hierfür zur Verfügung gestellten öffentlichen Fördermitteln Gebrauch zu machen.

§ 33 VORBEHALT FÜR MITBESTIMMUNGSPFLICHTIGE MAßNAHMEN

Sofern und soweit dieser Vertrag Regelungen zur Umsetzung bzw. Ergreifung von Maßnahmen enthalten sollte, die der Mitbestimmung eines zuständigen Betriebsrats der Bisherigen Betriebsgesellschaften unterliegen, handelt es sich hierbei nicht um rechtsverbindliche Regelungen, sondern um erste arbeitgeberseitige Überlegungen, die dem jeweils zuständigen Betriebsrat - sofern sie sich konkretisieren - zur Verhandlung vorgelegt werden sollen.

§ 34 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

34.1 Laufzeit, Kündigung.

- 34.1.1 (Mindest-) Laufzeit. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Konsorten mit einer Frist von sechs (6) Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Trägergesellschaft ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des zehnten Geschäftsjahres der Trägergesellschaft nach Inbetriebnahme des Zentralklinikums („Mindestlaufzeit“). Die Kündigung ist per eingeschriebenem Brief mit Rückschein gegenüber sämtlichen übrigen Parteien zu erklären.
- 34.1.2 Ankündigung und Gespräche über Fortführung. Die Absicht einer solchen Kündigung ist von dem kündigungswilligen Konsorten den übrigen Parteien gegenüber spätestens ein (1) Jahr vor Abgabe der Kündigungserklärung per eingeschriebenem Brief mit Rückschein anzukündigen. Die Konsorten werden nach Zugang der Ankündigung unverzüglich und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von öffentlich-rechtlichen bzw. privaten Investoren Gespräche darüber aufnehmen, ob und in welcher Weise das Zentralklinikum fortgeführt werden kann und die Geschäftsanteile des kündigungswilligen Konsorten gegebenenfalls von dem anderen Konsorten oder einem Investor übernommen bzw. von der Trägergesellschaft eingezogen werden sollen.
- 34.1.3 Anschlusskündigung. Im Falle einer Kündigung gemäß § 34.1.1 dieses Vertrages ist der andere Konsorte berechtigt, innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Kündigung die Anschlusskündigung zu erklären. § 34.1.1 Satz 3 dieses Vertrages (Form der Kündigung) gilt in diesem Fall entsprechend. Die Konsorten sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich einen Beschluss über die Liquidation der Trägergesellschaft zu fassen. Im Rahmen der Liquidation sind den Konsorten die Geschäftsanteile an ihrer jeweiligen Bisherigen Betriebsgesellschaft zurück zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich möglich ist und die Bisherigen Betriebsgesellschaften zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf die Trägergesellschaft verschmolzen worden sind. Ausgleichszahlungen für etwaige Wertdifferenzen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. deren Geschäftsbetrieben bei Liquidation werden weder im Verhältnis der Konsorten untereinander noch im Verhältnis der Trägergesellschaft zu den Konsorten geschuldet.
- 34.1.4 Rechtsfolgen der Kündigung. Für den Fall, dass der andere Konsorte keine Anschlusskündigung gemäß § 34.1.3 dieses Vertrages erklärt, scheidet der kündigende Konsorte mit Wirksamwerden der Kündigung gemäß § 34.1.1 dieses Vertrages als Vertragspartei aus.

Die Geschäftsanteile des kündigenden Konsorten können durch Gesellschafterbeschluss der Trägergesellschaft gegen Zahlung einer Einziehungsentschädigung in Höhe des nach IDW S 1 (bzw. einem etwaigen Nachfolge-Standard) ermittelten Verkehrswertes der Ge-

schäftsanteile eingezogen werden. Der kündigende Konsorte hat bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht. Die Einziehung der Geschäftsanteile wird unmittelbar mit Zugang der Einziehungsbenachrichtigung bei dem kündigenden Konsorten wirksam; die Zahlung der Einziehungsvergütung ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einziehung. Der andere Konsorte ist verpflichtet, den kündigenden Konsorten unverzüglich schriftlich über die Einziehung zu benachrichtigen („Einziehungsbenachrichtigung“) und der Einziehungsbenachrichtigung eine Abschrift des Einziehungsbeschlusses beizufügen.

Die Einziehungsvergütung ist in fünf (5) gleichen Jahresraten zu bezahlen, die erste Rate sechs (6) Monate nach Zugang der Einziehungsbenachrichtigung beim kündigenden Konsorten, die weiteren Raten jeweils zum Ablauf des ersten Kalenderquartals der Folgejahre. Eine Verzinsung der Einziehungsvergütung erfolgt nicht. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise früher zu bezahlen, zu Sicherheitsleistungen ist sie nicht verpflichtet.

Die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft kann beschließen, dass der kündigende Konsorte die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile anstelle der Einziehung zum Verkehrswert an den anderen Konsorten oder einen vom anderen Konsorten benannten Dritten übertragen muss. Der kündigende Konsorte hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Übertragung der Geschäftsanteile gemäß § 12.2 dieses Vertrages ist nicht erforderlich.

34.2 Sonderkündigungsrecht bei Wegfall der Planungsgrundlagen. Sofern sich im Rahmen von Phase I oder Phase II herausstellen sollte, dass die Planungsgrundlagen für das Projekt Zentralklinikum weggefallen sind, weil die Konsorten einvernehmlich feststellen, dass:

34.2.1 das Projekt Zentralklinikum aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar ist;

34.2.2 kein geeignetes Grundstück für das Bauvorhaben Zentralklinikum gefunden werden kann (vgl. § 5.1 dieses Vertrages);

34.2.3 das Niedersächsische Sozialministerium die beantragten Fördermittel für das Bauvorhaben Zentralklinikum nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe bewilligt; und/oder

34.2.4 die erforderlichen Fremdmittel für das Bauvorhaben Zentralklinikum nicht, nicht in ausreichender Höhe oder nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen von den Konsorten und der Trägergesellschaft erlangt werden können,

werden die Konsorten Gespräche darüber führen, ob und in welcher Weise eine Weiterführung des Projekts Zentralklinikum realisierbar ist. Sofern die Konsorten nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten (die von den Konsorten beliebig oft schriftlich verlängert werden kann) eine Einigung über eine gemeinsame Weiterführung des Projekts Zentralklinikum erzielen, ist jeder Konsorte berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Trägergesellschaft zu kündigen. § 34.1 Satz 3 dieses Vertrages (Form der Kündigung) gilt in diesem Fall entsprechend. Im Falle einer Kündigung nach diesem § 34.2 sind die Konsorten verpflichtet, unverzüglich einen Beschluss über die Liquidation der Trägergesellschaft zu fassen. Im Rahmen der Liquidation sind - soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich möglich - den Konsorten die Geschäftsanteile an ihrer jeweiligen Bisherigen Betriebsgesellschaft zurück zu gewähren. Ausgleichszahlungen für etwaige Wertdifferenzen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. deren Geschäftsbetrieben bei Liquidation und Rückgewähr werden weder im Verhältnis der Konsorten untereinander noch im Verhältnis der Trägergesellschaft zu den Konsorten geschuldet.

- 34.3 Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht einer Partei zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 34.4 Erfolgreicher Bürgerentscheid. Sofern die Konsorten nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid gegen das Zentralklinikum eine Einigung über eine gemeinsame Weiterführung des Projekts Zentralklinikum unter Beachtung der im Bürgerentscheid erfolgreich geäußerten Bedenken gegen das Projekt Zentralklinikum erzielen, endet dieser Vertrag mit Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres der Trägergesellschaft automatisch. Die Konsorten sind verpflichtet, unverzüglich einen Beschluss über die Liquidation der Trägergesellschaft zu fassen. Im Rahmen der Liquidation sind - soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich möglich - den Konsorten die Geschäftsanteile an ihrer jeweiligen Bisherigen Betriebsgesellschaft zurück zu gewähren. § 34.2 S. 5 dieses Vertrages (keine Ausgleichszahlungen) gilt entsprechend.

§ 35 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 35.1 Abtretung von Rechten und Pflichten. Die vollständige oder teilweise Abtretung von Rechten und Pflichten einer Partei aus diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmungen der anderen Parteien.
- 35.2 Keine Rechte Dritter. Dieser Vertrag und seine Regelungen begründen ausschließlich Rechte und Pflichten der Parteien und begründen keinerlei Rechte oder Ansprüche Dritter.
- 35.3 Kosten. Die Kosten aus oder in Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Beurkundung dieses Vertrages sowie die Kosten der in diesem Zusammenhang beauftragten Berater werden von den Konsorten im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Trägergesellschaft getragen.
- 35.4 Schriftformklausel. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern und soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 35.5 Sämtliche Abreden. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien und ersetzt sämtliche etwaigen früheren Vereinbarungen, die den Gegenstand dieses Vertrages betreffen.
- 35.6 Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Gültigkeit ist - soweit rechtlich zulässig - Düsseldorf.
- 35.7 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Regelung als vereinbart, die die Parteien am Unterzeichnungstag gewählt hätten, um den wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung zu erreichen, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit am Unterzeichnungstag gekannt oder bedacht hätten. Dies gilt entsprechend bei Lücken in diesem Vertrag.